

11.06.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wi - AV

zu **Punkt ...** der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021

**Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungs-
verordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung an
unionsrechtliche Vorgaben**Der **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)** undder **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)**empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grund-
gesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- Wi 1.
- Zu Artikel 1 Nummer 4a – neu – (§ 8 Absatz 2 Satz 4 – neu – StromGVV)*

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer einzufügen:

,4.a) Dem § 8 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Grundversorger darf die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder
Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände dar-
legt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrich-
tung begründen.“ ‘

* bei Annahme redaktionell anzupassen

Begründung:

Die Erhebung einer Vorkasse oder Sicherheitsleistung für die Kosten der Überprüfung einer Messeinrichtung kann ein Hindernis für die Ausübung der Rechte der betroffenen Kundinnen und Kunden darstellen. Dies ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung bestehen.

- Wi 2. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§19 Absatz 2 Satz 3 StromGKV)*
(bei Annahme entfällt Ziffer 3)
- In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 19 Absatz 2 Satz 3 der abschließende Punkt durch die Wörter „oder wenn von der Unterbrechung Minderjährige, pflegebedürftige oder schwerkranke Personen betroffen sind.“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Ergänzung soll weitere praktisch relevante Fälle ausdrücklich regeln, in denen eine Sperrung als unverhältnismäßig anzusehen ist. So sollte auch berücksichtigt werden, dass zum Beispiel in Pandemiezeiten Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am Home-Schooling möglich sein muss.

- AV 3. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 19 Absatz 2 Satz 3 StromGKV)*
(entfällt bei Annahme von Ziffer 2)
- In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind in § 19 Absatz 2 Satz 3 am Ende nach den Wörtern „zu besorgen ist“ folgende Wörter einzufügen:
- „oder wenn von ihr grundlegende Belange von Minderjährigen, pflegebedürftigen oder schwerkranken Personen betroffen sind“

* Bei Annahme mit Ziffer 1 redaktionell anzupassen.

Begründung:

Die Ergänzung soll weitere praktisch relevante Fälle ausdrücklich regeln, bei denen eine Sperrung als unverhältnismäßig anzusehen ist. So sollte die Vorschrift auch abdecken, dass in Pandemiezeiten Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am Homeschooling jederzeit möglich sein muss.

- AV 4. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd
(bei Annahme entfällt Ziffer 5) (§ 19 Absatz 2 Satz 6 StromGVV) *
In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe dd wie folgt zu fassen:

„dd) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn

1. der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, wenn keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung und
2. die Zahlungsverpflichtungen des Kunden mindestens 100 Euro betragen.“ ‘

Begründung:

In der Begründung zur Verordnung wird zur Dynamisierung des Schwellenwertes als Voraussetzung für die Durchführung einer Energiesperre – zwei Monatsraten beziehungsweise 1/6 der voraussichtlichen Jahresrechnung Zahlungsrückstand anstelle der jetzigen Regelung, die einen festen Rückstandsbetrag von 100 Euro vorsieht – unter anderem angeführt, diese Bestimmung bedürfe künftig keiner Inflationsanpassung mehr. Grundsätzlich wäre die vorgeschlagene Dynamisierung des Mindestverzugswertes zu begrüßen, wenn alle Haushaltsgruppen durch die Vorschrift in geringerem Maß von Energie-

* bei Annahme mit Ziffer 1 redaktionell anzupassen

sperrern bedroht wären als aktuell. Das ist aber nicht der Fall. Die Verordnung des Bundes nimmt in Kauf, dass – zumindest rein rechtlich – Verbraucherinnen und Verbraucher mit geringem Stromverbrauch bei geringfügigeren Zahlungsverzug von einer Versorgungsunterbrechung bedroht sind als nach der jetzigen Rechtslage. Betroffen sein dürften alle Haushalte mit einer Jahresverbrauchsrechnung unter 600 Euro. Um einen solchen Effekt zu verhindern wird ein Sockelbetrag an Zahlungsverzug von mindestens 100 Euro vorgeschlagen, der vorliegen muss, damit eine Unterbrechung der Energieversorgung vorgenommen werden darf. Der Bund sollte in regelmäßigen Abständen prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe diese Mindestgrenze aufgrund gestiegener Strom- und Gaspreise einer Anpassung bedarf.

Wi 5. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd

(§ 19 Absatz 2 Satz 6 StromGKV)*

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 4)

In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd ist Satz 6 wie folgt zu fassen:

„Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn

1. der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, wenn keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung und
2. die Zahlungsverpflichtungen, mit denen der Kunde in Verzug ist, mindestens 100 Euro betragen.“

Begründung:

Die vorgesehene Umstellung von einem fixen Wert von 100 Euro auf einen dynamischen Schwellenwert dient dazu, den Schwellenwert an die tatsächlichen Verhältnisse der jeweiligen Kunden anzupassen und künftige Inflationsanpassungen zu vermeiden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Regelung kann für Kundengruppen mit niedrigem Verbrauch allerdings zu einer Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Lage führen:

* bei Annahme mit Ziffer 1 redaktionell anzupassen

Ein Haushalt mit geringem Energieverbrauch zahlt möglicherweise aktuell weniger als 100 Euro Abschlag für ein Sechstel seiner Jahresrechnung. Folge der in Aussicht genommenen Regelung wäre, dass ein solcher Haushalt nunmehr bei einem geringeren Zahlungsverzug von einer Versorgungsunterbrechung bedroht wäre als nach der bisherigen Rechtslage. Um dies zu verhindern, sollte auch bei Einführung eines dynamisierten Schwellenwertes der bisherige feste Schwellenwert von 100 Euro als Untergrenze beibehalten werden. Der Bund sollte in regelmäßigen Abständen prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe diese Mindestgrenze aufgrund gestiegener Strom- und Gaspreise einer Anpassung bedarf.

AV 6. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b (§ 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, Nummer 3 StromGVV),
Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe b (§ 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, Nummer 3 GasGVV)*

- a) In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b ist § 19 Absatz 3 Satz 2 wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 1 ist vor dem Wort „Hilfsangebote“ das Wort „örtliche“ einzufügen.
 - bb) In Nummer 3 ist das Wort „Schuldnerberatung“ durch die Wörter „anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung“ zu ersetzen.
- b) In Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe b ist § 19 Absatz 3 Satz 2 wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 1 ist vor dem Wort „Hilfsangebote“ das Wort „örtliche“ einzufügen.
 - bb) In Nummer 3 ist das Wort „Schuldnerberatung“ durch die Wörter „anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung“ zu ersetzen.

Begründung:

Das Vorhaben der Bundesregierung, gemäß den Vorgaben aus der EU-Elektrizitätsbinnenmarktlinie (EU) 2019/944 die Grundversorger dazu zu verpflichten, ihre Kunden mit der Sperrandrohung über die Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung zu informieren, ist aus Verbraucherschutzsicht ausdrücklich zu unterstützen. Dabei wäre es sinnvoll, die

* bei Annahme mit Ziffer 1 redaktionell anzupassen

Kunden explizit auf die Hilfsangebote vor Ort hinzuweisen, um den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Annahme der Hilfsangebote zu erleichtern. Eine Sperrandrohung versetzt die Betroffenen in der Regel in eine äußerst belastende Stresssituation, in der innerhalb einer festgesetzten Frist eine schnelle Lösung gefunden werden muss, um die Unterbrechung der Strombeziehungswise Gasversorgung abzuwenden. Der Verweis auf die örtlichen Hilfsangebote könnte dabei die Hemmschwelle der betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern zur Kontaktaufnahme verringern und sie in ihren Bemühungen, die Sperre schnellstmöglich abzuwenden, bestärken. Zudem erscheint es aus Verbraucherschutzsicht notwendig, auf die anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung zu verweisen, um die Verbraucherinnen und Verbraucher vor unseriösen Beratungsangeboten zu schützen. Darüber hinaus bieten anerkannte Verbraucherberatungsstellen wie die Verbraucherzentrale betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern gezielte lösungsorientierte Informationen und Beratungen, um Probleme im Rahmen der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung insbesondere auch Sperren zu bewältigen.

AV 7. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b

(§ 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1a – neu – StromGVV),

Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe b

(§ 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1a – neu – GasGVV)*

- a) In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b ist nach § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a.Vorauszahlungssysteme,“

- b) In Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe b ist nach § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a.Vorauszahlungssysteme,“

Begründung:

Mit § 19 Absatz 3 StromGVV und § 19 Absatz 3 GasGVV wird die Pflicht für Energieversorgungsunternehmen neu implementiert, betroffene Kunden gleichzeitig mit Androhung einer Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzuges über alternative Maßnahmen zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren. Damit wird Artikel 10 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2019/944 umgesetzt, der allerdings als alternative Maßnahme auch Vorauszahlungssysteme nennt.

* bei separater Annahme und bei Annahme mit Ziffer 1 redaktionell anzupassen

Zwar erhalten Energieversorgungsunternehmen in § 14 Absatz 3 Grundversorgungsverordnung Strom und Gas grundsätzlich die Möglichkeit, statt eine Vorauszahlung zu verlangen, beim Kunden vergleichbare Vorauszahlungssysteme einzurichten. Ungeachtet dessen sollten betroffene Kunden im Fall einer drohenden Versorgungssperre aktiv auf die Möglichkeit von Vorauszahlungssystemen hingewiesen werden, um eine weitere wichtige Alternative zur Abwendung der Versorgungssperre zu geben. Damit kann die Zahl der Versorgungsunterbrechungen weiter gesenkt werden.

Vor diesem Hintergrund sollte die in § 19 Absatz 3 Satz 2 enthaltene Aufzählung alternativer Maßnahmen zur Vermeidung von Versorgungssperren um die Möglichkeit von Vorauszahlungssystemen ergänzt werden.

Wi 8. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b (§19 Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 – neu – StromGVV)*

In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b ist § 19 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 3 sind die Wörter „; dies ist verständlich zu erläutern“ zu streichen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Die Informationen nach Satz 1 bis 3 sind auch in Leichter Sprache mitzuteilen.“

Begründung:

Der Begründung zum Verordnungstext ist zu entnehmen, dass der Hinweis auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Abwendungsvereinbarung verständlich zu erläutern ist. Im Interesse der Barrierefreiheit sollten die Informationen darüber hinausgehend nicht nur allgemein verständlich sein, sondern auch in Leichter Sprache mitgeteilt werden. Dies sollte zudem auch für die übrigen im neuen Absatz 3 aufgeführten Unterstützungsangebote gelten.

AV 9. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b (§ 19 Absatz 3 Satz 4 – neu – StromGVV)**

In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b ist dem § 19 Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

„Die Erläuterung muss auch die Ratenhöhe sowie den Zeitraum, in dem die Rückzahlung erfolgen soll, enthalten.“

* bei Annahme mit Ziffer 1 redaktionell anzupassen.

** bei Annahme mit Ziffer 1 und/oder Ziffer 8 redaktionell anzupassen

Begründung:

Die Kunden sind nach § 19 Absatz 3 Satz 3 StromGKV mit Androhung der Unterbrechung der Stromversorgung auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Abwendungsvereinbarung hinzuweisen. Dieser Hinweis ist laut Begründung zur Verordnung verständlich zu erläutern, wobei auf den Inhalt der Abwendungsvereinbarung sowie auf die Abschlussmodalitäten eingegangen werden sollte. Der bloße Hinweis auf die Möglichkeit einer Abwendungsvereinbarung ohne Pflicht näherer Angaben hierzu reicht an dieser Stelle nicht aus. Vielmehr sind die Energieversorgungsunternehmen zu verpflichten, bereits mit Androhung der Versorgungsunterbrechung und damit vier Wochen vor Beginn dieser den betroffenen Kunden Auskunft über Ratenhöhe und Rückzahlungszeitraum zu geben. Denn eine Information darüber lediglich drei Werktage vor Ausführung der Sperrandrohung, wie in § 19 Absatz 5 StromGKV vorgesehen, wird viele der betroffenen Haushalte in ihrer Entscheidung überfordern. Denn in vielen Fällen wird die Notwendigkeit bestehen, dass sich die betroffenen Kunden beispielsweise an Beratungsstellen wie die Verbraucherzentralen wenden, um sich hier entsprechend zu informieren und beraten zu lassen, damit eine entsprechende Ratenzahlung auch verlässlich geleistet werden kann.

AV 10. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c (§ 19 Absatz 4 StromGKV)*

In Artikel 1 Nummer 10 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

,c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus anzukündigen. Zusätzlich zur Schriftform sollen für die Ankündigung nach Möglichkeit Kommunikationsmittel wie E-Mail oder Textnachrichten genutzt werden.“ ‘

Begründung

Die Erfahrungen von Grundversorger, Verteilnetzbetreiber und Beratungsstellen in Hamburg zeigt, dass in vielen Fällen Kunden, die auf Mahnungen und die Androhung der Versorgungsunterbrechung nicht reagieren, aufgrund der konkreten Ankündigung der Versorgungsunterbrechung tätig werden, um sie durch Zahlung oder eine Vereinbarung mit dem Versorger noch abzuwenden. Für die dazu notwendigen Schritte seitens des Kunden, des Versorgers und des Netzbetreibers ist die bisher in der Verordnung vorgesehene Frist von drei Werktagen jedoch oft nicht ausreichend, sie sollte daher angemessen verlängert werden.

* bei Annahme mit Ziffer 1 redaktionell anzupassen

Darüber hinaus legen die Erfahrungen nahe, dass durch die Nutzung zusätzlicher, gegenüber der Briefform heute gebräuchlicherer Kommunikationskanäle die betroffenen Kunden oft besser zu erreichen sind und ihnen die Reaktion auf die Ankündigung erleichtert wird.

- AV 11. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe d (§ 19 Absatz 5 Satz 3a – neu – StromGVV),
Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe d (§ 19 Absatz 5 Satz 3a – neu – GasGVV)*
(bei Annahme entfallen in Ziffer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb)
- a) In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe d ist nach § 19 Absatz 5 Satz 3 folgender Satz einzufügen:
„Als regelmäßig zumutbar ist ein Zeitraum von sechs bis achtzehn Monaten anzusehen.“
- b) In Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe d ist nach § 19 Absatz 5 Satz 3 folgender Satz einzufügen:
„Als regelmäßig zumutbar ist ein Zeitraum von sechs bis achtzehn Monaten anzusehen.“

Begründung:

Mit § 19 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 StromGVV und § 19 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 GasGVV wird für Energieversorgungsunternehmen die Pflicht zum Angebot einer zinsfreien Ratenzahlungsvereinbarung neu implementiert, wobei die Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig ausgeglichen werden müssen.

Um an dieser Stelle eine bessere Rechtssicherheit für die Energieversorgungsunternehmen zu erhalten, sollte der verwendete unbestimmte Rechtsbegriff „zumutbarer Zeitraum“ in den Verordnungen dadurch konkretisiert werden, dass für den Regelfall ein Zeitrahmen vorgegeben wird.

Da bei Forderungen aus Vertragsabrechnungen beispielsweise durch unvorhergesehene Nachzahlungen oder zu gering geschätzte Verbräuche hohe Zahlungsrückstände entstehen können, sollten Ratenzahlungsvereinbarungen angeboten werden, deren Laufzeit nicht zu kurz bemessen ist, um Kunden vor einer finanziellen Überforderung zu bewahren. Denn insbesondere einkommensschwache Haushalte als schutzbedürftige Kunden können gerade hohe Nachforderungen nur über einen längeren Abzahlungszeitraum aus ihrem geringen Einkommen tilgen. Vor diesem Hintergrund sollte ein Zeitrahmen von sechs bis achtzehn Monate als regelmäßig zumutbar angesehen werden.

* bei Annahme mit Ziffer 1 redaktionell anzupassen

- AV 12. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe d (§ 19 Absatz 5 Satz 3,
Satz 3a – neu – StromGKV),
 (Buch-
 stabe a
 Doppel-
 buch-
 stabe bb
 und Buch-
 stabe b
 Doppel-
 buch-
 stabe bb
 entfallen
 bei
 Annahme
 von
 Ziffer 11)
- Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe d (§ 19 Absatz 5 Satz 3,
Satz 3a – neu – GasGKV)*
- a) In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe d ist § 19 Absatz 5 wie folgt zu ändern:
- aa) In Satz 3 sind nach den Wörtern „für den Grundversorger“ die Wörter „sowie für den Kunden“ einzufügen.
- [bb) Nach Satz 3 ist folgender Satz einzufügen:
- „Als regelmäßig zumutbar ist ein Zeitraum von sechs bis zwölf Monate anzusehen.“**
- b) In Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe d ist § 19 Absatz 5 wie folgt zu ändern:
- aa) In Satz 3 sind nach den Wörtern „für den Grundversorger“ die Wörter „sowie für den Kunden“ einzufügen.
- [bb) Nach Satz 3 ist folgender Satz einzufügen:
- „Als regelmäßig zumutbar ist ein Zeitraum von sechs bis zwölf Monate anzusehen.“**

Begründung:

Wie der vorliegenden Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungsverordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung an unionsrechtliche Vorgaben zu entnehmen ist, muss die Ratenzahlungsvereinbarung im Rahmen der Abwendungsvereinbarung so gestaltet sein, dass die Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum ausgeglichen werden. Dies sollte jedoch nicht nur für die Grundversorger gelten, sondern auch für die betroffenen Haushalte, die sich aufgrund ihrer Zahlungsrückstände und drohenden Versorgungsunterbrechung ohnehin in einer prekären finanziellen Lage befinden. Bei den Forderungen aus Vertragsabrechnungen können Beträge von erheblichem Umfang entstehen, insbesondere dann, wenn der Verbrauch in der Vorperiode beziehungsweise in Vorperioden zu niedrig geschätzt wurde. Daher ist es unerlässlich, neben den wirtschaftlichen Interessen der Grundversorger auch die wirtschaftlichen Rückzahlungsmöglichkeiten der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher zu

* bei Annahme mit Ziffer 1 redaktionell anzupassen

** Antragsteile in eckigen Klammern [] sind als Hilfsempfehlung zu Ziffer 11 beschlossen worden.

berücksichtigen. Den Begründungen zu den Verordnungen ist jeweils eine Negativabgrenzung des unbestimmten Rechtsbegriffs „zumutbarer Zeitraum“ zu entnehmen: Demnach „wird dem Grundversorger ein Zeitraum, der länger als zwölf Monate beträgt, nicht zumutbar sein.“ Um das Instrument der zinsfreien Ratenzahlungsvereinbarung als Mittel zur Eindämmung von Versorgungsunterbrechungen effektiv auszugestalten, sollte vermieden werden, dass Ratenzahlungsvereinbarungen offeriert werden können, deren Laufzeit insbesondere bei hohen Nachforderungen zu kurz bemessen sein könnten, um Kunden vor einer finanziellen Überforderung zu bewahren. Daher wird beantragt, für den Regelfall einen Zeitrahmen vorzugeben, der den Versorgungsunternehmen und gegebenenfalls auch der Rechtsprechung als Auslegungshilfe dienen kann, um einzelfallgerechte Lösungen herbeizuführen.

Wi 13. Zu Artikel 2 Nummer 3a – neu – (§ 8 Absatz 2 Satz 4 – neu – GasGVV)*

In Artikel 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

„3.a) Dem § 8 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Grundversorger darf die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.“ ‘

Begründung:

Die Erhebung einer Vorkasse oder Sicherheitsleistung für die Kosten der Überprüfung einer Messeinrichtung kann ein Hindernis für die Ausübung der Rechte der betroffenen Kundinnen und Kunden darstellen. Dies ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung bestehen.

Wi 14. Zu Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

(§ 19 Absatz 2 Satz 3 GasGVV)**

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 15)

In Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 19 Absatz 2 Satz 3 der abschließende Punkt durch die Wörter „oder wenn von der Unterbrechung Minderjährige, pflegebedürftige oder schwerkranke Personen betroffen sind.“ zu ersetzen.

* bei Annahme redaktionell anzupassen

** bei Annahme mit Ziffer 13 redaktionell anzupassen

Begründung:

Die Ergänzung soll weitere praktisch relevante Fälle ausdrücklich regeln, in denen eine Sperrung als unverhältnismäßig anzusehen ist. So sollte auch berücksichtigt werden, dass zum Beispiel in Pandemiezeiten Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am Home-Schooling möglich sein muss.

- AV 15. Zu Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(entfällt bei Annahme von Ziffer 14) (§ 19 Absatz 2 Satz 3 GasGVV)*
- In Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind in § 19 Absatz 2 Satz 3 am Ende nach den Wörtern „zu besorgen ist“ folgende Wörter einzufügen:
- „oder wenn von ihr grundlegende Belange von Minderjährigen, pflegebedürftigen oder schwerkranke Personen betroffen sind“

Begründung:

Die Ergänzung soll weitere praktisch relevante Fälle ausdrücklich regeln, bei denen eine Sperrung als unverhältnismäßig anzusehen ist. Es soll u.a. gewährleistet werden, dass Schüler*innen in Pandemiezeiten jederzeit eine Teilnahme am Homeschooling in hinreichend temperierten Räumlichkeiten ermöglicht wird.

- AV 16. Zu Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc
(bei Annahme entfällt Ziffer 17) (§ 19 Absatz 2 Satz 6 GasGVV)*
- In Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist Satz 6 wie folgt zu fassen:
- „Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn
1. der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, wenn

* bei Annahme mit Ziffer 13 redaktionell anzupassen

keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung und

2. die Zahlungsverpflichtungen des Kunden mindestens 100 Euro betragen.“

Begründung:

Die GasGVV sieht aktuell im Gegensatz zur StromGVV keinen Mindestbetrag an Zahlungsverzug als Voraussetzung für die Durchführung einer Energiesperre vor. Damit führt die in der GasGVV vom Bund in Aussicht genommene Vorschrift eines dynamischen Schwellenwertes als Voraussetzung für eine Versorgungsunterbrechung anders als bei der StromGVV zu keiner Rücksetzung einer Verbrauchergruppe gegenüber dem Status quo. Inhaltlich bestehen demnach gegen die Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 6 GasGVV keine Bedenken. Die Änderung zielt lediglich darauf ab, einen Gleichlauf von StromGVV und GasGVV mit dem Änderungsvorschlag unter Ziffer 2 herzustellen. Der Bund sollte in regelmäßigen Abständen prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe diese Mindestgrenze aufgrund gestiegener Strom- und Gaspreise einer Anpassung bedarf.

- Wi 17. Zu Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc
(entfällt bei Annahme von Ziffer 16) (§19 Absatz 2 Satz 6 GasGVV)*
- In Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist der neue Satz 6 wie folgt zu fassen:
- „Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn
1. der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, wenn keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung und
 2. die Zahlungsverpflichtungen, mit denen der Kunde in Verzug ist, mindestens 100 Euro betragen.“

* bei Annahme mit Ziffer 13 redaktionell anzupassen

Begründung:

Die GasGVV sieht aktuell im Gegensatz zur StromGVV keinen Mindestbetrag an Zahlungsverzug als Voraussetzung für die Durchführung einer Energiesperre vor. Damit führt die in der GasGVV vom Bund in Aussicht genommene Vorschrift eines dynamischen Schwellenwertes als Voraussetzung für eine Versorgungsunterbrechung anders als bei der StromGVV zu keiner Rücksetzung einer Verbrauchergruppe gegenüber dem Status quo. Im Ausgangspunkt bestehen demnach gegen die Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 6 GasGVV keine Bedenken. Die Änderung zielt lediglich darauf ab, einen Gleichlauf von StromGVV und GasGVV herzustellen, indem auch bei Einführung eines dynamisierten Schwellenwertes ein feste Schwellenwert von 100 Euro als Untergrenze in Anlehnung an die StromGVV eingeführt wird. Der Bund sollte in regelmäßigen Abständen prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe diese Mindestgrenze aufgrund gestiegener Strom- und Gaspreise einer Anpassung bedarf.

Wi 18. Zu Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe b (§19 Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 – neu – GasGVV)*

In Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe b ist § 19 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 3 sind die Wörter „; dies ist verständlich zu erläutern“ zu streichen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Die Informationen nach Satz 1 bis 3 sind auch in Leichter Sprache mitzuteilen.“

Begründung:

Der Begründung zum Verordnungstext ist zu entnehmen, dass der Hinweis auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Abwendungsvereinbarung verständlich zu erläutern ist. Im Interesse der Barrierefreiheit sollten die Informationen darüber hinausgehend nicht nur allgemein verständlich sein, sondern auch in Leichter Sprache mitgeteilt werden. Dies sollte zudem auch für die übrigen im neuen Absatz 3 aufgeführten Unterstützungsangebote gelten.

* bei Annahme mit Ziffer 13 redaktionell anzupassen

AV 19. Zu Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe b (§ 19 Absatz 3 Satz 4 – neu – GasGVV)*

In Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe b ist dem § 19 Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

„Die Erläuterung muss auch die Ratenhöhe sowie den Zeitraum, in dem die Rückzahlung erfolgen soll, enthalten.“

Begründung:

Die Kunden sind nach § 19 Absatz 3 Satz 3 GasGVV mit Androhung der Unterbrechung der Gasversorgung auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Abwendungsvereinbarung hinzuweisen. Dieser Hinweis ist laut Begründung zur Verordnung verständlich zu erläutern, wobei auf den Inhalt der Abwendungsvereinbarung sowie auf die Abschlussmodalitäten eingegangen werden sollte. Der bloße Hinweis auf die Möglichkeit einer Abwendungsvereinbarung ohne Pflicht näherer Angaben hierzu reicht an dieser Stelle nicht aus. Vielmehr sind die Energieversorgungsunternehmen zu verpflichten, bereits mit Androhung der Versorgungsunterbrechung und damit vier Wochen vor Beginn dieser den betroffenen Kunden Auskunft über Ratenhöhe und Rückzahlungszeitraum zu geben. Denn eine Information darüber lediglich drei Werkstage vor Ausführung der Sperrandrohung, wie in § 19 Absatz 5 GasGVV vorgesehen, wird viele der betroffenen Haushalte in ihrer Entscheidung überfordern. Denn in vielen Fällen wird die Notwendigkeit bestehen, dass sich die betroffenen Kunden bspw. an Beratungsstellen wie die Verbraucherzentralen wenden, um sich hier entsprechend zu informieren und beraten zu lassen, damit eine entsprechende Ratenzahlung auch verlässlich geleistet werden kann.

* bei Annahme mit Ziffer 13 und/oder Ziffer 14 redaktionell anzupassen